

Colonia Real Estate Aktiengesellschaft

Köln

**Hohenstaufenring 48 - 54
50674 Köln**

**Wertpapier-Kenn-Nummer: 633800
ISIN DE 000 633 800 7**

Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der

ordentlichen Hauptversammlung

unserer Gesellschaft

am 6. Juni 2006, um 10:00 Uhr,

im Crowne Plaza Cologne City Centre, Habsburger Ring 9-13, 50674 Köln, ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 und des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Köln, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

5. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds und eines Ersatzmitglieds

Der Aufsichtsrat der Colonia Real Estate Aktiengesellschaft (im Folgenden in dieser Einberufung und Tagesordnung auch als die „Gesellschaft“ bezeichnet) besteht gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung aus drei Personen. Er setzt sich gemäß §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes aus Vertretern der Anteilseigner zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Mit Wirkung zum Ende der für den 06. Juni 2006 einberufenen Hauptversammlung hat Herr Ingmar Schmitt als Ersatzmitglied für Herrn Paul Schuler sein Amt als Aufsichtsratsmitglied vorzeitig zur Verfügung gestellt. Herr Schmitt war am 26. November 2005 als Ersatzmitglied für Herrn Schuler nachgerückt, der als Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig ausgeschieden war. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. August 2004 war Herr Schuler in den Aufsichtsrat der Gesellschaft und Herr Schmitt als Ersatzmitglied gewählt worden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit von Herrn Schuler bzw. Herrn Schmitt, das heißt bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 beschließt,

Herrn Lutz Wille,

Köln,

Bankkaufmann,

als Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen. Herr Lutz Wille war Direktor der Wertpapierdirektion der Commerzbank AG, Düsseldorf, bevor er 1982 als Geschäftsführer zur ADIG, Allgemeine Deutsche Investment-Gesellschaft mbH nach Frankfurt wechselte. Danach wechselte er als Finanzvorstand zur Colonia Konzern AG und anschließend als Geschäftsführer zur S.G. Warburg & Co. GmbH, Frankfurt. 1995 wurde er Geschäftsführer bei Merrill Lynch Investment Managers Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt. Seit 2002 ist er im Ruhestand.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung außerdem vor, gleichzeitig mit dem zu wählenden Aufsichtsratsmitglied als Ersatzmitglied

Herrn Dr. Rainer Bernstein,

Frankfurt am Main,

Rechtsanwalt,

zu wählen. Das Ersatzmitglied tritt bei Ausscheiden des zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds Herrn Wille an dessen Stelle. Herr Dr. Bernstein ist Spezialist für Immobilien-Leasing. Er war Direktor der Société Générale für Bankfinanzierungen sowie Vorstand der Nord Lease AG. Herr Dr. Rainer Bernstein ist Mitglied in den folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Vizepräsident des BDL Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen,
- Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der SGL Red Eagle Real Estate AG, Berlin,
- Aufsichtsratsmitglied der Pro Habitare Projektentwicklungs-AG, Berlin

6. Beschlussfassung über die Anpassung des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2005 nebst Herabsetzung des dazugehörigen Bedingten Kapitals II und Satzungsänderung

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 wurde die Verwaltung ermächtigt, Aktienoptionen auf bis zu 180.000 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von bis zu EUR 180.000,00 an Vorstände und Mitarbeiter der Gesellschaft auszugeben (Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2005). Zur Unterlegung der Aktienoptionen ist gleichzeitig das Bedingte Kapital II der Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 180.000,00 (§ 4 Abs. 3 Satz 4ff. der Satzung) geschaffen worden.

Auf Grundlage des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2005 haben Vorstand und Aufsichtsrat zwischenzeitlich Aktienoptionen auf 165.000 Aktien ausgegeben. Eine Ausgabe weiterer Aktienoptionen ist nicht beabsichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 über die Ermächtigung für die Verwaltung, Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben (Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2005) sowie über die Schaffung des dazugehörigen Bedingten Kapitals II wird dahingehend angepasst,
 - (i) dass die Ermächtigung für den Vorstand und Aufsichtsrat - unter ansonsten unveränderten Bedingungen – dahingehend eingeschränkt wird, dass Bezugsrechte auf bis zu insgesamt 165.000 - an Statt bisher 180.000 - Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 pro Stück ausgegeben werden können,
 - (ii) dass das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt EUR 165.000,00 - statt des bisherigen Erhöhungsbetrags von bis zu EUR 180.000,00 - durch Ausgabe von bis zu 165.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital II),
 - (iii) dass das Bedingte Kapital II ausschließlich der Bedienung der Bezugsrechte (Aktienoptionen) auf bis zu insgesamt 165.000 – an Statt bisher 180.000 – Aktien der Gesellschaft im Rahmen des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2005 dient.
- b) § 4 Abs. 3 Satz 4 wird neu gefasst und erhält den folgenden Wortlaut:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 165.000,00, eingeteilt in bis zu 165.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, auf die jeweils ein anteiliger Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 entfällt, durch Ausgabe neuer Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II).“

7. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2006) sowie Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital III) zur Bedienung des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2006 und Satzungsänderung

Das für Aktienoptionen an Mitarbeiter und Vorstände geschaffene bedingte Kapital darf gemäß § 192 Abs. 3 AktG 10% des auf derzeit EUR 3.926.000,00 bezifferten Grundkapitals der Gesellschaft, also EUR 392.600,00, nicht überschreiten. Somit verbleibt – nach Abzug des gemäß Tagesord-

nungspunkt 6 neugefassten Bedingten Kapitals II in Höhe von EUR 165.000,00 - noch ein Betrag von EUR 227.600,00, der als bedingtes Kapital zur Unterlegung von Aktienoptionsrechten geschaffen werden kann.

Im Hinblick auf die Entwicklung des Unternehmens, und um auch künftig eine wettbewerbsgerechte Gesamtvergütung der Führungskräfte der Gesellschaft und der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen sicherstellen zu können, halten Vorstand und Aufsichtsrat eine Schaffung von Aktienoptionen, die an Vorstände, Geschäftsführer und Arbeitnehmer der Gesellschaft und der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen ausgegeben werden können, für erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Bedingte Kapitalerhöhung und Ermächtigung für den Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2006

Das Grundkapital der Colonia Real Estate AG wird um bis zu EUR 227.600,00 durch Ausgabe von bis zu 227.600 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Ausgabe von Aktien zur Bedienung von ausgeübten Bezugsrechten (im Folgenden auch „Aktienoptionen“ genannt), die im Rahmen des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2006 an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen sowie an Geschäftsführer und Vorstände der der Gesellschaft nachgeordneten verbundenen Unternehmen gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie im Rahmen des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2006 Aktienoptionen an die Personen gewährt werden, die einer der nachstehend unter (1) genannten Personengruppen angehören und wie die Inhaber dieser Bezugsrechte von diesen Gebrauch machen. Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug einer Stückaktie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Sofern zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des etwaigen Bilanzgewinns des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres gefasst worden ist, nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres teil.

Vorstand und Aufsichtsrat werden ermächtigt, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Eintragung des Bedingten Kapitals III gemäß Buchstabe b) dieses Tagesordnungspunktes in das Handelsregister einmalig oder mehrmalig bis zu 227.600 Bezugsrechte auf bis zu 227.600 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 pro Stückaktie zu gewähren. Der Vorstand wird ermächtigt, Aktienoptionen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser bedingten Kapitalerhöhung an Bezugsberechtigte, mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, zu gewähren. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Aktienoptionen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser bedingten Kapitalerhöhung an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu gewähren.

Die Gewährung der Aktienoptionen und die Ausgabe von neuen Aktien erfolgt gemäß der nachfolgenden Bestimmungen des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2006. Der Vorstand, und, im Falle der Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Colonia Real Estate AG der Aufsichtsrat der Gesellschaft, sind berechtigt, weitere Einzelheiten für die Gewährung der Aktienoptionen, ihre Ausübung sowie die Ausgabe der neuen Aktien zu bestimmen.

(1) Bezugsberechtigte Personen

Bezugsberechtigte Personen sind die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Arbeitnehmer der Gesellschaft und der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen sowie Geschäftsführer und Vorstände der der Gesellschaft nachgeordneten verbundenen Unternehmen gemäß der nachstehend festgelegten Aufteilung:

Vorstandsmitglieder der Colonia Real Estate AG:
bis zu 25 % der 227.600 Bezugsrechte

Ausgewählte Arbeitnehmer der Colonia Real Estate AG und der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen sowie Geschäftsführer und Vorstände der der Gesellschaft nachgeordneten verbundenen Unternehmen:
bis zu 75 % der 227.600 Bezugsrechte.

Voraussetzung für die Gewährung der Aktienoptionen ist, dass die jeweilige Person bei Begebung der Option in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis mit der Colonia Real Estate AG bzw. dem dieser nachgeordneten verbundenen Unternehmen steht.

Der Vorstand legt die Zahl der konkret an die Bezugsberechtigten zu begebenden Bezugsrechte - mit Ausnahme der Bezugsrechte für Vorstände der Colonia Real Estate AG - fest. Die konkrete Zahl der Bezugsrechte für Vorstände wird vom Aufsichtsrat festgelegt.

(2) Bezugsrechte (Aktienoptionen)

aa) Jedes Bezugsrecht gewährt dem Bezugsberechtigten das Recht, eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Colonia Real Estate AG gegen Zahlung des Ausübungspreises gemäß Ziffer (4) zu erwerben. Das Bezugsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Dienstverhältnis des Bezugsberechtigten mit der Colonia Real Estate AG bzw. mit einem dieser nachgeordneten verbundenen Unternehmen zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch besteht. Entfallen diese Voraussetzungen, so verfallen die Aktienoptionen entschädigungslos. Entfallen diese Voraussetzungen jedoch nach Ablauf der in Ziffer (5) genannten Wartezeit und wurde das Arbeitsverhältnis weder vom Bezugsberechtigten selbst gekündigt noch durch die Gesellschaft fristlos gekündigt, so verfallen die Aktienoptionen mit Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses, d. h. die Bezugsrechte können bis zu diesem Zeitpunkt unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen dieses Aktienoptionsplans ausgeübt werden.

bb) Das Dienstverhältnis gilt im Sinne dieser Bestimmung nicht nur dann als beendet, wenn es rechtswirksam aufgelöst ist, sondern auch dann, wenn das Dienstverhältnis zwar rechtlich fortbesteht, die Arbeitskraft des Bezugsberechtigten aber - gleich aus welchem Grund - längerfristig, d. h. ununterbrochen für mehr als vier Monate innerhalb des Zeitraumes von einem Jahr, nicht mehr zur Verfügung steht. In diesem Fall gilt das Dienstverhältnis in dem Zeitpunkt als beendet, in dem der Dienstverpflichtete vier Monate in Folge ununterbrochen keine Dienste mehr geleistet hat.

Haben Bezugsberechtigte befristete Dienst- oder Anstellungsverhältnisse, so gelten diese Verträge, für Zwecke dieser Regelung, soweit sie ohne Unterbrechung verlängert oder erneuert und nicht gekündigt werden, für die gesamte Dauer der Anstellung als ungekündigte Anstellungsverhältnisse. Das Recht zur Kündigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses durch die Gesellschaft bleibt davon unberührt. Bezugsberechtigte, die nach Ablauf der Wartezeit in den Ruhestand treten, sind berechtigt, Aktienoptionen noch zwei Jahre nach Eintritt in den Ruhestand unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen auszuüben.

Ausnahmen können zu Gunsten der Bezugsberechtigten im Einzelfall oder generell vom Vorstand bzw. - im Falle der Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands - vom Aufsichtsrat, durch schriftliche Erklärungen bestimmt werden.

- cc) Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar und können nicht verpfändet werden. Bei Nachweis eines berechtigten Interesses des Bezugsberechtigten oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses seitens der Colonia Real Estate AG kann jedoch der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. - im Falle der Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Colonia Real Estate AG - der Aufsichtsrat solchen Rechtsgeschäften zustimmen. Die Aktienoptionen sind vererblich.

(3) Gewährung der Aktienoptionen (Erwerbszeiträume) und Ausübungserklärung

- aa) Ab Eintragung des Bedingten Kapitals III gemäß Buchstabe b) dieses Tagesordnungspunktes in das Handelsregister kann der Vorstand bzw. - soweit dieser selbst betroffen ist - der Aufsichtsrat die Aktienoptionen den Bezugsberechtigten innerhalb eines Zeitraumes von insgesamt fünf Jahren zum Bezug anbieten. Die Gewährung von Aktienoptionen ist ausgeschlossen - sofern Quartals- oder Halbjahresergebnisse oder vorläufige Jahresergebnisse bekannt gegeben werden - jeweils in der Zeit zwischen dem 10. des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen Quartals- oder Halbjahresergebnisse oder des vorläufigen Jahresergebnisses (jeweils einschließlich) sowie in jedem Fall in der Zeit zwischen dem 1. März eines jeden Jahres und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Colonia Real Estate AG (je einschließlich). Als Tag der Gewährung der Aktienoptionen gilt der letzte Tag des Monats, in dem gemäß der Vereinbarung mit dem betreffenden Bezugsberechtigten die Optionen eingeräumt werden.
- bb) Die Aktienoptionen können wirksam nur durch Einreichung einer Ausübungserklärung unter Verwendung des den Bezugsberechtigten für diesen Fall von der Colonia Real Estate AG rechtzeitig überlassenen Musters („Ausübungserklärung“) ausgeübt werden. Die Ausübungserklärung ist mit eigenhändigen Unterschriften (Schriftform) in doppelter Ausfertigung bei der auf der Ausübungserklärung angegebenen Stelle im Original einzureichen. Die Ausübungserklärung ist nur wirksam abgegeben, wenn sie der auf der Ausübungserklärung angegebenen Stelle spätestens bis zu dem in der Ausübungserklärung vorgesehenen Zeitpunkt zugeht. Die Einreichung der Ausübungserklärung per Telefax genügt nicht.

Hiervon abweichend kann die Gesellschaft bis zu einem angemessenen Zeitpunkt vor jedem Ausübungszeitraum bestimmen, dass die Ausübung über ein bestimmtes Kreditinstitut oder eine bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Treuhänder zu erfolgen hat.

Die Ausübung der Aktienoptionen ist nur wirksam, soweit der Bezugsberechtigte den Basispreis je ausgeübter Aktienoption fristgemäß und vorbehaltlos auf ein vorab von der Colonia Real Estate AG benanntes Konto zahlt. Die Ausübungserklärung kann auch bestimmen, dass die zu zahlenden Steuern, Abgaben und sonstigen Aufwendungen vollständig oder teilweise durch Abschlagszahlungen zusammen mit dem Basispreis zu zahlen sind. Einzelheiten werden in der Ausübungserklärung festgelegt.

(4) Ausübungspreis (Basispreis)

Die Aktienoptionen können nur gegen Zahlung des Basispreises ausgeübt werden. Der Basispreis für jede durch Ausübungserklärung zu beziehende Stückaktie der Gesellschaft beträgt 100 % des nicht nach Handelsvolumen gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an den letzten fünf Handelstagen vor Gewährung der Aktienoption.

Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Basispreis und die übrigen Bestimmungen dieses Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2006 (einschließlich gegebenenfalls der Anzahl der zu begebenden Aktien) mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Weise an die neuen Kapitalverhältnisse anzupassen, dass der innere Wert der Aktienoption erhalten bleibt, wenn die Colonia Real Estate AG während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre entweder ihr Grundkapital erhöht oder weitere, nicht von diesem Beschluss umfasste Aktienoptionen (gemäß § 192 AktG) bzw. Wandlungs- oder Optionsrechte begründet und den aus diesem Aktienoptionsplan 2006 bezugsberechtigten Personen ein Bezugsrecht auf solche Optionen bzw. Rechte (entsprechend § 186 Abs. 1 AktG) nicht in der Weise eingeräumt wird, wie es ihnen zustünde, wenn sie im maßgeblichen Zeitpunkt Aktionäre wären. Wird das Grundkapital der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Stückaktien erhöht, so erhöht sich das bedingte Kapital kraft Gesetzes im gleichen Verhältnis. Im gleichen Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Bezugsberechtigten, durch Ausübung der Aktienoptionen neue Aktien zu beziehen und verändert sich der Basispreis entsprechend. Für den Fall einer Kapitalherabsetzung vermindert sich die Bezugsberechtigung und erhöht sich der Basispreis entsprechend dem Verhältnis der Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats ferner eine Anpassung für den Fall von anderen Kapitalmaßnahmen wie Aktienzusammenlegung oder -split vorsehen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

(5) Laufzeit, Wartezeit und Ausübungszeiträume

Die Laufzeit der Aktienoptionen beginnt mit dem Tag der Gewährung der Aktienoptionen und endet nach Ablauf von fünf Jahren. Als Tag der Gewährung der Aktienoptionen für Zwecke dieser Aktienoptionsbedingungen gilt jeweils der letzte Tag des Monats, in dem gemäß der Vereinbarung mit dem betreffenden Bezugsberechtigten die Aktienoptionen eingeräumt werden.

Die Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf von zwei Jahren Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt mit dem Tag der Gewährung der Aktienoptionen.

Aktienoptionen können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden. Die Ausübung der Aktienoptionen ist ausgeschlossen - sofern Quartals- oder Halbjahresergebnisse oder vorläufige Jahresergebnisse bekannt gegeben werden - jeweils in der Zeit zwischen dem 10. des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen Quartalsergebnisse oder Halbjahresergebnisse oder vorläufigen Jahresergebnisse (jeweils einschließlich) sowie in jedem Fall in der Zeit zwischen dem 1. März eines jeden Jahres und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Colonia Real Estate AG (jeweils einschließlich).

(6) Erfolgsziele

Aus den Aktienoptionen können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn der nicht nach Handelsvolumen gewichtete Durchschnitt des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an dessen Stelle tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts aus der Aktienoption um wenigstens 20 % im Vergleich zum Basispreis gestiegen ist.

(7) Besteuerung

Alle im Rahmen der Gewährung bzw. Ausübung der Aktienoptionen etwa anfallenden Steuern hat der Bezugsberechtigte selbst zu tragen.

(8) Weitere Ausgestaltung

Die weiteren Einzelheiten dieses Aktienoptionsplans werden durch den Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die Einzelheiten allein durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Zu diesen Einzelheiten gehören insbesondere die Auswahl einzelner Bezugsberechtigter aus der jeweiligen Gruppe der Bezugsberechtigten und die Festlegung der diesem anzubietenden Anzahl von Aktienoptionen, die Einzelheiten der Durchführung des Aktienoptionsplans (insbesondere Modalitäten der Gewährung und Ausübung der Aktienoptionen sowie der Ausgabe der Aktien).

(9) Berichtspflicht des Vorstands

Der Vorstand hat der Hauptversammlung jährlich über die Zuteilung und die Ausübung von Aktienoptionsrechten auf Grund dieses Aktienoptionsplans zu berichten.

Über die Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ist jährlich im Anhang des Jahresabschlusses bzw. des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 285 Zif. 9 Buchstabe a) HGB bzw. des § 314 Zif. 6 Buchstabe a) HGB zu berichten. Dasselbe gilt für die von Mitgliedern des Vorstands im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen sowie die von Vorstandsmitgliedern zum Jahresabschluss jeweils noch gehaltenen Aktienoptionen.

b) Satzungsänderung

Nach § 4 Abs. 3 S. 7 werden folgende Sätze 8 bis 13 eingefügt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 227.600,00 eingeteilt in bis zu 227.600 auf den Inhaber lautende Stückaktien durch Ausgabe neuer Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Ausgabe von Aktien zur Bedienung von ausgeübten Bezugsrechten (Aktienoptionen), die an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Arbeitnehmer der Gesellschaft und der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen sowie an Geschäftsführer und Vorstände der der Gesellschaft nachgeordneten verbundenen Unternehmen aufgrund der am 6. Juni 2006 von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung für einen „Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2006“ gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur in dem Umfang durchgeführt, in dem von gewährten Aktienoptionen durch die Bezugsberechtigten tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Sofern zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des etwaigen Bilanzgewinns des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres gefasst worden ist, nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.“

c) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehende Satzungsänderung in der Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung nur gleichzeitig mit oder nach Wirksamwerden der zu Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Beschlussfassung über die Herabsetzung des Bedingten Kapitals II und die entsprechende Satzungsänderung erfolgt.

8. Beschlussfassung über Anpassung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 sowie über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital IV) zur Bedienung der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 wurde die Verwaltung ermächtigt, in der Zeit bis zum 31. Mai 2010 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 65.000.000,00 mit einer Laufzeit von jeweils bis zu 20 Jahren zu begeben. Die Verwaltung wurde weiterhin ermächtigt, den Inhabern bzw. Gläubigern entsprechender Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft von bis zu insgesamt EUR 1.305.000,00 zu gewähren.

Zur Bedienung entsprechend ausgegebener Wandel- und Optionsschuldverschreibungen stehen bislang alleine die genehmigten Kapitalia I und II gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung zur Verfügung.

Die Bedienung ausgeübter Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit neuen, aus genehmigtem Kapital geschaffenen Aktien ist umständlich und kostspielig. Üblich und einfacher zu handhaben ist es, Wandlungs- und Optionsrechte aus solchen Schuldverschreibungen mit bedingtem Kapital zu unterlegen. Vorstand und Aufsichtsrat halten es daher für erforderlich, für die Gewährung neuer Aktien an die Inhaber ausgeübter Wandel- und Optionsschuldverschreibungen neben genehmigtem Kapital auch bedingtes Kapital im gesetzlich zulässigen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Dabei darf das bedingte Kapital der Gesellschaft gemäß § 192 Abs. 3 AktG insgesamt 50% des auf derzeit EUR 3.926.000,00 bezifferten Grundkapitals der Gesellschaft, also EUR 1.963.000,00, nicht

überschreiten. Somit verbleibt nach Abzug des Bedingten Kapitals I in Höhe von EUR 1.125.000,00, nach weiterem Abzug des gemäß Tagesordnungspunkt 6 neugefassten Bedingten Kapitals II in Höhe von EUR 165.000,00 und nach weiterem Abzug des zu Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Bedingten Kapitals III in Höhe von EUR 227.600,00 ein zulässiger Betrag von EUR 445.400,00 zur Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 über die Ermächtigung für den Vorstand, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern ausgegebener Schuldverschreibungen Wandlungs- und Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft zu gewähren, wird dahingehend geändert, dass die Bedienung ausgeübter Wandlungs- und Optionsrechte aus den vorgenannten Schuldverschreibungen mit Aktien nicht nur aus genehmigtem Kapital der Gesellschaft, sondern alternativ auch aus einem zu diesem Zweck zu schaffenden bedingten Kapital sowie – soweit die Hauptversammlung dies beschließt – aus von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien erfolgen kann.
- b) Das Grundkapital der Colonia Real Estate AG wird um bis zu Euro 445.400,00 durch Ausgabe von bis zu 445.400 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Ausgabe von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der vorgenannten Ermächtigung vom 27. Juni 2005 in der Fassung des Beschlussvorschlages unter Buchstabe a) dieses Tagesordnungspunkts bis zum 31. Mai 2010 von der Gesellschaft begeben wurden oder werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung festzulegenden Wandel- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten aus den Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die auf Grund der Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Sofern zum Zeitpunkt der Entstehung noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des etwaigen Bilanzgewinns des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres gefasst worden ist, nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- c) Nach § 4 Abs. 3 S. 13 der Satzung in der gemäß Tagesordnungspunkt 7 dieser Hauptversammlung vorgeschlagenen Fassung werden folgende Sätze 14 bis 20 eingefügt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 445.400,00 eingeteilt in bis zu 445.400 auf den Inhaber lautende Stückaktien durch Ausgabe neuer Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Ausgabe von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung vom 27. Juni 2005 in der Fassung des Anpassungsbeschlusses vom 6. Juni 2006 bis zum 31. Mai 2010 von der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorgenannten Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandel- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von gewährten Wandlungs- oder Optionsrechten aus den Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die auf Grund der Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Sofern zum Zeitpunkt der Entstehung noch kein Beschluss der Hauptver-

sammlung über die Verwendung des etwaigen Bilanzgewinns des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres gefasst worden ist, nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen."

d) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand wird angewiesen, die für die Zwecke der vorstehenden Anpassung der Ermächtigung vom 27. Juni 2005 unter vorstehend c) vorgeschlagene Satzungsänderung in der Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung nur gleichzeitig mit oder nach Wirksamwerden der zu Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Beschlussfassung über die Herabsetzung des bedingten Kapitals zur Bedienung des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2005 und der entsprechenden Satzungsänderung (Bedingtes Kapital II) erfolgt.

9. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die Neueinteilung des Grundkapitals (Aktiensplit) sowie über die Anpassung der Satzung, der bestehenden bedingten Kapitalia und von Ermächtigungsbeschlüssen

In den vergangenen Monaten hat sich der Börsenkurs der Aktie der Colonia Real Estate AG erfreulich gut entwickelt. Die damit einhergehende Erhöhung des Kurses der einzelnen Aktie beeinträchtigt allerdings, insbesondere bei Privatanlegern, die Umlauffähigkeit der Aktie. Es ist daher beabsichtigt, die gegenwärtige Anzahl von Aktien durch einen Aktiensplit in den Händen der derzeitigen Aktionäre zu vervielfachen und den Kurs der einzelnen Aktie damit zu verringern. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat wird sich hierdurch die Attraktivität der Aktien der Gesellschaft insbesondere für Privatanleger erhöhen.

Die Stückaktien der Gesellschaft haben einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Um den Aktiensplit zu bewirken, ist es erforderlich, in einem ersten Schritt das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien auf den Betrag zu erhöhen, der einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 4,00 je Stückaktie entspricht (Vervierfachung des Grundkapitals). Im zweiten Schritt wird dann jede Aktie in vier Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 geteilt (sogenannter Aktiensplit). Damit vervierfacht sich die Anzahl der Aktien, ohne dass der Gesellschaft von außen neue Mittel zugeführt werden müssten.

Im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöhen sich bestehende bedingte Kapitalia Kraft Gesetzes. Dies ist durch Anpassung der Satzungsfassung nachzuvollziehen. Ebenfalls der Kapitalerhöhung anzupassen sind die im Zusammenhang mit dem jeweiligen bedingten Kapital beschlossenen Ermächtigungen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 3.926.000,00 wird um EUR 11.778.000,00 durch Umwandlung eines Teilbetrages von EUR 11.778.000,00 der in der Bilanz zum 31. Dezember 2005 unter A II, Kapitalrücklage ausgewiesenen Kapitalrücklage auf EUR 15.704.000,00 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen siebenhundertviertausend) erhöht.

Die Kapitalerhöhung wird ohne Ausgabe neuer Aktien durchgeführt.

Diesem Beschluss wird die vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2005 zu Grunde gelegt. Die Bilanz wurde von PWC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Niederlassung Köln, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

§ 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 15.704.000,00 (in Worten: EUR fünfzehn Millionen siebenhundertviertausend) und ist eingeteilt in 3.926.000 (in Worten: Drei Millionen neunhundertsechszwanzigtausend) auf den Inhaber lautende Stückaktien. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital beträgt EUR 4,00.“

b) Neueinteilung des Grundkapitals (Aktiensplit)

Das im Anschluss an die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Buchstabe a) bestehende Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 15.704.000,00, eingeteilt in 3.926.000 Stückaktien, wird durch einen Aktiensplit im Verhältnis 1:4 neu eingeteilt. An die Stelle jeweils einer Stückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 4,00 (nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Buchstabe a)) treten vier Aktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00. Das Grundkapital ist nunmehr eingeteilt in Stück 15.704.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Sofern zum Zeitpunkt der Entstehung der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des etwaigen Bilanzgewinns des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres gefasst worden ist, nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres teil.

§ 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 15.704.000,00 (in Worten: EUR fünfzehn Millionen siebenhundertviertausend) und ist eingeteilt in 15.704.000 (in Worten: fünfzehn Millionen siebenhundertviertausend) auf den Inhaber lautende Stückaktien. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital beträgt EUR 1,00.“

c) Anpassung der bedingten Kapitalia

In § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird der Betrag des Bedingten Kapitals I von EUR 1.125.000,00 in EUR 4.500.000,00 geändert. Zudem wird die Anzahl der höchstens aus dem bedingten Kapital auszugebenden Aktien von 1.125.000 Stückaktien auf 4.500.000 Stückaktien erhöht.

In § 4 Abs. 3 Satz 4 der Satzung in der gemäß Tagesordnungspunkt 6 Buchstabe b) vorgeschlagenen Fassung wird der Betrag des Bedingten Kapitals II von EUR 165.000,00 in EUR 660.000,00 geändert. Zudem wird die Anzahl der höchstens aus dem bedingten Kapital auszugebenden Aktien von 165.000 Stückaktien auf 660.000 Stückaktien erhöht.

In § 4 Abs. 3 Satz 8 der Satzung in der gemäß Tagesordnungspunkt 7 Buchstabe b) vorgeschlagenen Fassung wird der Betrag des Bedingten Kapitals III von EUR 227.600,00 in EUR 910.400,00 geändert. Zudem wird die Anzahl der höchstens aus dem bedingten Kapital auszugebenden Aktien von 227.600 Stückaktien auf 910.400 Stückaktien erhöht.

In § 4 Abs. 3 Satz 12 der Satzung in der gemäß Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe c) vorgeschlagenen Fassung wird der Betrag des Bedingten Kapitals IV von EUR 445.400,00 in EUR 1.781.600,00 geändert. Zudem wird die Anzahl der höchstens aus dem bedingten Kapital auszugebenden Aktien von 445.400 Stückaktien auf 1.781.600 Stückaktien erhöht.

Nach der Absatznummer „(3)“ des § 4 Abs. 3 werden die Worte „Bedingte Kapitalia“ eingefügt. § 4 Abs. 3 Satz 1 bis 3 werden zu Unterabsatz (a). § 4 Abs. 3 Satz 4 bis 7 werden zu Unterabsatz (b). § 4 Abs. 3 Satz 8 bis 11 werden zu Unterabsatz (c). § 4 Abs. 3 Satz 12 bis 18 werden zu Unterabsatz (d).

§ 4 Abs. 3 der Satzung erhält somit folgenden Wortlaut:

„(3) *Bedingte Kapitalia*

- (a) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 4.500.000,00 durch die Ausgabe von bis zu Stück 4.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 bedingt erhöht („Bedingtes Kapital I“). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen ohne Optionsschuldverschreibung, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 24. August 2004 im Rahmen des Beschlusses bezüglich des bedingten Kapitals der Hauptversammlung in der Zeit bis zum 1. August 2009 von der Gesellschaft ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.
- (b) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 660.000,00 eingeteilt in bis zu 660.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, auf die jeweils ein rechnerischer Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 entfällt, durch Ausgabe neuer Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter der Gesellschaft aufgrund der am 27. Juni 2005 von der Versammlung der Aktionäre beschlossenen Ermächtigung für einen „Aktienoptionsplan 2005“. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur in dem Umfang durchgeführt, in dem von den Bezugsrechten Gebrauch gemacht wird. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.
- (c) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 910.400,00 eingeteilt in bis zu 910.400 auf den Inhaber lautende Stückaktien durch Ausgabe neuer Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Ausgabe von Aktien zur Bedienung von ausgeübten Bezugsrechten (Aktienoptionen), die an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Arbeitnehmer der Gesellschaft und der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen sowie an Geschäftsführer und Vorstände der der Gesellschaft nachgeordneten verbundenen Unternehmen aufgrund der am 6. Juni 2006 von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung für einen „Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2006“ gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur in dem Umfang durchgeführt, in dem von gewährten Bezugsrechten durch die Bezugsberechtigten tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Sofern zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des etwaigen Bilanzgewinns des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres gefasst worden ist, nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des abge-

laufenen Geschäftsjahres teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

- (d) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.781.600,00 eingeteilt in bis zu 1.781.600 auf den Inhaber lautende Stückaktien durch Ausgabe neuer Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung vom 27. Juni 2005 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 6. Juni 2006 bis zum 31. Mai 2010 von der Gesellschaft begeben wurden oder werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorgenannten Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandel- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von gewährten Wandlungs- oder Optionsrechten aus den Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die auf Grund der Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Sofern zum Zeitpunkt der Entstehung noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des etwaigen Bilanzgewinns des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres gefasst worden ist, nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen."

d) Anpassung des Aktienoptionsplans 2004

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 24. August 2004 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 27. Juni 2005 über die Ermächtigung für den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Bezugsrechte an Aktionäre auszugeben, wird dahingehend angepasst,

- (i) dass jeweils sechs an einen Bezugsberechtigten auszugebende oder bereits ausgegebene, aber noch nicht ausgeübte Bezugsrechte den Bezugsberechtigten zum Erwerb von je vier - statt bisher einer - neuen Stückaktien der Gesellschaft nach weiterer Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses berechtigen und
- (ii) dass bei Ausübung von sechs Bezugsrechten der Ausübungspreis für den Erwerb von vier Stückaktien der Gesellschaft EUR 12,00 beträgt.

e) Anpassung des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2005

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 über die Ermächtigung für den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben, wird dahingehend angepasst,

- (i) dass jedes einzelne bereits an Bezugsberechtigte ausgegebene, aber noch nicht ausgeübte Bezugsrecht den Bezugsberechtigten zum Erwerb von je vier - statt bisher einer - neuen Stückaktien der Gesellschaft nach weiterer Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses berechtigt und
- (ii) dass bei der Ermittlung des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel als Grundlage für die Bestimmung des Ausübungspreises (Basispreises) und der Feststellung der Erreichung der Erfolgsziele die gemäß Tagesordnungspunkt 9 Buchstabe b)

vorgeschlagene Neueinteilung des Grundkapitals (Aktiensplit) rechnerisch zu berücksichtigen ist.

Der Vorstand und, soweit die Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat werden ermächtigt, die bereits ausgegebenen, aber noch nicht ausgeübten Bezugsrechte entsprechend anzupassen.

- f) Anpassung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 über die Ermächtigung des Vorstands der Gesellschaft zur Ausgabe von Options- und Wandelanleihen mit dem Recht auf Bezug von bzw. auf Wandlung in Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 1.305.000,00 in der zu Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Fassung wird dahingehend angepasst, dass der anteilige Betrag am Grundkapital auf insgesamt bis zu EUR 5.220.000,00 lautet.

- g) Anpassung des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2006

Der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Beschluss über die Ermächtigung an Vorstand und Aufsichtsrat, Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Vorstände, Geschäftsführer und Arbeitnehmer nachgeordneter Unternehmen auszugeben, wird dahingehend angepasst, dass einmalig oder mehrmalig bis zu 910.400 Bezugsrechte auf bis zu 910.400 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von je EUR 1,00 gewährt werden können.

- h) Anweisungen für die Handelsregistereintragung

Der Vorstand wird angewiesen, die Beschlussfassungen unter Buchstabe c) mit der Maßgabe zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung nicht vor der Eintragung der zu Tagesordnungspunkten 6 und 7, jeweils Buchstabe b) sowie zu Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe c) vorgeschlagenen Beschlussfassungen über die neuen Bedingten Kapitalia II, III und IV erfolgt. Der Vorstand ist im Übrigen angewiesen, die Beschlussfassung nach diesem Tagesordnungspunkt in der Weise anzumelden, dass zunächst die Beschlussfassung unter vorstehend a), sodann die unter vorstehend Buchstabe b) sowie danach die Beschlussfassung unter vorstehend Buchstabe c) eingetragen werden, die Eintragungen jedoch in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang erfolgen.

10. Beschlussfassung über die Aufhebung der Genehmigten Kapitalia I und II, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2006 mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und über die entsprechende Satzungsänderung

Die bis zum 31. Mai 2010 befristeten Genehmigten Kapitalia I und II (§ 4 Abs. 4 und 5 der Satzung) ermächtigen den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft noch um bis zu EUR 789.000,00 bzw. EUR 59.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Die Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 hatte dem Vorstand die Ermächtigung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I ursprünglich in Höhe von EUR 1.305.000,00 erteilt. Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats von dieser Ermächtigung mehrfach Gebrauch gemacht. Dadurch

hat sich der Umfang des Genehmigten Kapitals I auf den derzeitigen Restbetrag von EUR 789.000,00 verringert.

Im Anschluss an die zu Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und zur Erweiterung des finanziellen Bewegungsspielraums der Gesellschaft sollen die Genehmigten Kapitalia I und II aufgehoben und durch ein einziges, insgesamt größeres neues „Genehmigtes Kapital 2006“ ersetzt werden. Die Gesellschaft soll damit in die Lage versetzt werden, flexibler auf zusätzliches Eigenkapital als langfristiges Finanzierungsmittel zugreifen zu können und im Falle sich am Markt bietender Akquisitionschancen an Stelle einer Barkapitalerhöhung auch den Weg einer Sachkapitalerhöhung wählen zu können.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, aufschiebend bedingt auf die Beschlussfassung und Handelsregistereintragung der zu Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu beschließen:

a) Aufhebung der Ermächtigungen vom 27. Juni 2005

Die von der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 beschlossenen Ermächtigungen für die Genehmigten Kapitalia I und II gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Satzung werden mit Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister aufgehoben.

b) Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 5. Juni 2011 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu nominal EUR 7.852.000,00 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Der Vorstand kann von dieser Ermächtigung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck Gebrauch machen, jedoch zur Ausgabe von Aktien zur Bedienung von ausgeübten Wandlungs- und Optionsrechten der Inhaber von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die auf Grund der in der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, nur bis zu insgesamt nominal EUR 6.070.400,00.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Hierzu können die Aktien auch von Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um etwaige Spitzenbeträge, die sich auf Grund des jeweiligen Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht auszunehmen,
- zur Gewährung von Aktien zum Zwecke der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten der Inhaber oder Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der in der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 erteilten Ermächtigung bis zum 31. Mai 2010 von der Gesellschaft begeben wurden oder werden, wobei die Ausgabe der neuen Aktien zu dem nach Maßgabe der vorgenannten Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandel- bzw. Optionspreis erfolgt,

- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft auf der Grundlage der in der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 erteilten Ermächtigung begeben wurden oder werden, vor Ausübung der Wandlungs- und Optionsrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde,
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen auszugeben, oder
- wenn gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die (gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts) ausgegebenen Aktien entfällt, insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet. Maßgeblich für diese Begrenzung ist das im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist – das im Zeitpunkt der Ausnutzung der vorliegenden Ermächtigung bestehende Grundkapital. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital, einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.

c) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 5. Juni 2011 einmalig oder mehrmals gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 7.852.000,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 zu erhöhen. Der Vorstand kann von dieser Ermächtigung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck Gebrauch machen, jedoch zur Ausgabe von Aktien zur Bedienung von ausgeübten Wandlungs- und Optionsrechten der Inhaber von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die auf Grund der in der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, nur bis zur Höhe von insgesamt EUR 6.070.400,00.

- a) Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Hierzu können die Aktien auch von Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,

- zur Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungspflichten der Inhaber oder Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der in der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 erteilten Ermächtigung bis zum 31. Mai 2010 von der Gesellschaft begeben wurden oder werden,
 - soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft auf der Grundlage der in der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 erteilten Ermächtigung begeben wurden oder werden, vor Ausübung der Wandlungs- und Optionsrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde,
 - um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen auszugeben,
 - wenn gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die (gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts) ausgegebenen Aktien entfällt, insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet. Maßgeblich für diese Begrenzung ist das im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - das im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehende Grundkapital. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden.
- b) Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.
- c) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital, einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.“

§ 4 Abs. 5 der Satzung wird aufgehoben.

- d) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehende Ermächtigung und Satzungsänderung in der Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung nur gleichzeitig mit oder nach Wirksamwerden der zu Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgt.

11. Beschlussfassung über die Anpassung der Satzungsregelungen an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts sowie über die Teilnahme an der Hauptversammlung mittels elektronischer Medien

Durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sind unter anderem die Regelungen des § 123 AktG über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung geändert worden.

Weiterhin ist durch das UMAG die das Auskunftsrecht des Aktionärs betreffende Vorschrift des § 131 Abs. 2 AktG ergänzt worden. Der Versammlungsleiter kann danach durch die Satzung ermächtigt werden, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Die Satzung kann Näheres dazu bestimmen.

Bereits die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27. Juni 2005 hatte eine Anpassung der Satzung an die damals als Gesetzesentwurf des UMAG anstehenden Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen beschlossen. Der Beschluss ist am 5. April. 2006 in das Handelsregister eingetragen worden.

Das UMAG ist mittlerweile am 1. November 2005 in Kraft getreten. Die endgültige Gesetzesfassung weicht inhaltlich von dem im Zeitpunkt der Beschlussfassung vom 27. Juni 2005 bekannten Gesetzesentwurf geringfügig ab. Im Hinblick auf diese Abweichungen halten es Vorstand und Aufsichtsrat für angebracht, einzelne, im wesentlichen klarstellende, Änderungen der Satzung vorzunehmen, um sie an den endgültigen Gesetzeswortlaut des UMAG anzupassen.

Des Weiteren sollen in der Satzung die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Aktionäre ihr Teilnahme- und Stimmrecht mittels elektronischer Medien ausüben können, sollte dies gesetzlich zugelassen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) § 17 Abs. (3) der Satzung, der die Einberufungsfrist regelt, wird wie folgt neu gefasst:
 - „(3) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag erfolgen, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich vor der Versammlung anzumelden und den Nachweis ihrer Teilnahme- und Stimmberechtigung zu erbringen haben. § 121 Abs. 4 AktG bleibt unberührt.“
- b) In § 18 der Satzung (Teilnahmerecht und Stimmrecht) werden die bisherigen Absätze (1) bis (3) durch die folgenden neuen Absätze (1) bis (3) ersetzt:
 - „(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich bis spätestens zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung der Hauptversammlung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet und den Nachweis seines Aktienbesitzes erbracht hat. Ist dieser siebte Tag ein Sonnabend oder Sonntag oder ein am Ort des Sitzes der Gesellschaft gesetzlich anerkannter Feiertag, müssen die Anmeldung und der Nachweis der Gesellschaft am zeitlich vorhergehenden Werktag zugehen.
 - (2) Die Anmeldung und der Nachweis gemäß Abs. 1 haben in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Der Nachweis gemäß Abs. 1 ist durch eine Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz zu erbringen, die der Gesellschaft vor Ablauf der in Abs. 1 bezeichneten Frist unter der in der Einberufung der Hauptversammlung hierfür mitgeteilten Adresse zugegangen sein muss. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen.
 - (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht

oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.“

Nach § 18 Abs. 3 der Satzung wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt

„(4) Soweit dies gesetzlich zulässig ist, können Vorstand und Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Teilnahme an Abstimmungen in der Hauptversammlung mittels elektronischer Medien, insbesondere über das Internet, zulassen. Der Vorstands- und Aufsichtsratsbeschluss hierüber ist mit der Einberufung bekannt zu machen.“

Der bisherige § 18 Abs. 4 der Satzung wird zu Absatz 5 und wie folgt neugefasst:

„(5) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten können schriftlich oder per Telefax erteilt werden. Der Vorstand bestellt einen Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung der Stimmrechte der Aktionäre in der Hauptversammlung. Einzelheiten zu dem vom Vorstand bestellten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sowie zu seiner Bevollmächtigung veröffentlicht der Vorstand zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in dem Gesellschaftsblatt. Der Vorstand kann in der Einberufung auch zulassen, daß Vollmachten an den von ihm bestellten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronischem Wege erteilt werden können.“

c) § 19 (Vorsitz in der Hauptversammlung) Abs. 2 der Satzung erhält durch Hinzufügung eines Satzes 2 folgende Fassung:

„(2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung. Er ist ermächtigt, angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den Verlauf der Hauptversammlung im Ganzen, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festzulegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, die Rednerliste zu schließen sowie den Schluss der Debatte anzuordnen.“

§ 19 Abs. 3 der Satzung wird aufgehoben.

12. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei der Veräußerung der eigenen Aktien

Die dem Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 30. November 2006 befristet. Daher soll eine neue Ermächtigung erteilt werden. Der folgende Beschlussvorschlag regelt die Modalitäten sowohl des Erwerbs der eigenen Aktien als auch ihrer anschließenden Verwendung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die bestehende Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Juni 2005 wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung vom 6. Juni 2006 aufgehoben.

Der Vorstand wird mit Wirkung vom Ablauf des Tages der Hauptversammlung vom 6. Juni 2006 an dazu ermächtigt, Aktien der Gesellschaft zu jedem nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zulässigen Zweck zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 392.600,00 beschränkt, das entspricht 10% des Grundkapitals am Tage der Hauptversammlung in Höhe von EUR 3.926.000,00. Aufschiebend bedingt auf den Ablauf des Tages, an dem die zu Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, erhöht sich die vorgenannte Beschränkung für die Laufzeit dieses Beschlusses auf den Erwerb von Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 1.570.400,00, das entspricht 10% des nach Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bestehenden Grundkapitals in Höhe von EUR 15.704.000,00.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke im Rahmen der vorgenannten Beschränkung von der Gesellschaft, aber auch von zur Ausübung der Ermächtigung von der Gesellschaft beauftragten abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgeübt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71d ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Ein Erwerb eigener Aktien darf nur erfolgen, soweit die nach § 272 Abs. 4 Handelsgesetzbuch vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile gebildet werden kann, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

Die Ermächtigung wird mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung wirksam und gilt bis zum Ablauf des 5. Dezember 2007.

- a) Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 53a AktG entweder (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
 - (1) Werden die Aktien über die Börse erworben, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den für die Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung ermittelten Schlussauktionskurs im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main am vorangegangenen Börsenhandelstag um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
 - (2) Werden die Aktien über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft erworben, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den für Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung ermittelten nicht handelsgewichteten Durchschnitt des Schlussauktionskurses im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main vom dritten bis zehnten Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 15% über- oder unterschreiten. Das Volumen des Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden,
- (1) Dritten als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen sowie Unternehmensbeteiligungen anzubieten,
 - (2) gegen Barzahlung auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern,
 - (3) zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten der Inhaber oder Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft auf der Grundlage der in der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 erteilten Ermächtigung in der Fassung der zu Tagesordnungspunkten 8 Buchstabe a) und 9 Buchstabe f) vorgeschlagenen Beschlussfassungen bis zum 31. Mai 2010 begeben wurden oder werden, zu verwenden, wobei die Ausgabe der neuen Aktien zu dem nach Maßgabe der vorgenannten Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandel- bzw. Optionspreis erfolgt,
 - (4) einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Die Ermächtigungen unter diesem Buchstaben b) Ziffern (1) bis (4) können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Die Ermächtigungen unter dieser Buchstaben b) Ziffern (1) bis (4) können auch von zur Ausübung der Ermächtigung von der Gesellschaft beauftragten abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgenutzt werden.

Für eine Veräußerung der Aktien gemäß der Ermächtigung in Buchstabe b) Ziffer (2) gilt Folgendes:

- Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf den durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main am Tag der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten (ohne Nebenkosten) nicht wesentlich unterschreiten.
- Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die zu veräußernden Aktien entfällt, darf die Grenze von insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht überschreiten. Auf die Grenze von 10 % ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zum Zeitpunkt der Veräußerung eigener Aktien gemäß Buchstabe b) Ziffer (2) in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird ausgeschlossen, soweit diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter Buchstabe b) Ziffern (1) bis (3) verwendet werden.

* * *

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist gemäß § 123 Abs. 2 AktG i.V.m. § 18 Abs. 1 und 2 der geltenden Satzung der Colonia Real Estate Aktiengesellschaft jeder Aktionär berechtigt, der sich bis zum Dienstag, den 30. Mai 2006, (24:00 Uhr MESZ) unter der nachstehenden Adresse

Colonia Real Estate Aktiengesellschaft
c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
FMS 5 HV
80311 München
Telefax: +49 (0) 89 / 5400-2519
email: hauptversammlungen@hvb.de

zur Hauptversammlung angemeldet hat und ihr gegenüber bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt unter der selben Adresse den von seinem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellten Nachweis erbracht hat, dass er zu Beginn des 16. Mai 2006 (0:00 Uhr MESZ) Aktionär der Colonia Real Estate Aktiengesellschaft war. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Kreditinstitut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Kreditinstitut vorgenommen.

Auch nach erfolgter Anmeldung können die Aktionäre über ihre Aktien weiterhin frei verfügen.

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere durch den Aktionär gewählte Person, ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, sich durch Frau Kerstin Bauereiss und Herrn Harald Twardy, die das Stimmrecht gemäß den schriftlichen Weisungen der Aktionäre ausüben, vertreten zu lassen. Die beiden vorbenannten Stimmrechtsvertreter sind für die Colonia Real Estate AG tätig. Die Aktionäre, die den vorgenannten, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollten der Gesellschaft möglichst frühzeitig der von der Depotbank auszustellende Nachweis der Aktionärserschaft übermittelt und eine Eintrittskarte bestellt werden. Üblicherweise werden die Aktionäre hierbei von ihren jeweiligen Depotbanken unterstützt.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen kann die Vollmacht nicht ausgeübt werden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die notwendigen Vollmachts- / Weisungsvordrucke und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte. Das ausgefüllte und unterschriebene Vollmachts- / Weisungsformular ist bei Bedarf

zusammen mit der Eintrittskarte schriftlich oder per Telefax an die Colonia Real Estate AG unter der Postanschrift bzw. Telefaxnummer

Colonia Real Estate AG
c/o SLS HV-Management AG
Carl-Zeiss-Straße 8
85247 Schwabhausen
Telefax: 08138 / 9306-9980

zu übersenden. Später als am Freitag, den 2. Juni 2006 eingehende Vollmachten / Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Anträge von Aktionären

Anträge von Aktionären bzw. Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

Colonia Real Estate Aktiengesellschaft
Frau Kerstin Bauereiss
Hohenstaufenring 48 – 54
50674 Köln
Telefax: 0221 – 71 60 71 99

Rechtzeitig gemäß § 126 Abs. 1 Satz 1 AktG unter dieser Adresse bzw. Telefaxnummer eingegangene Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie entsprechend gemäß § 127 AktG eingegangene Wahlvorschläge werden, wenn sie zugänglich zu machen sind, im Internet unter www.cre.ag zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden bei der Zugänglichmachung nicht berücksichtigt.

Vorlagen für die Hauptversammlung

Folgende Unterlagen liegen von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus:

1. Der festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 und der Lagebericht des Vorstands, der gebilligte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2005 und der Konzernlagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005,
2. Bericht des Vorstands zum Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2006 / Bedingten Kapital III
3. Der Bericht des Vorstands über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit einer Ausnutzung des der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapitals 2006
4. Der Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Verwendung von Aktien, die auf Grund der zu Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erworben werden.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich kostenlos eine Abschrift der Vorlagen. Die Vorlagen sind ab dem Tag der Einberufung außerdem im Internet unter der Adresse www.cre.ag veröffentlicht.

Köln, im April 2006

Colonia Real Estate Aktiengesellschaft

Der Vorstand

* * *

Berichte zu der Hauptversammlung am 6. Juni 2006 der Colonia Real Estate Aktiengesellschaft

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7: „Beschlussfassung über eine Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2006) sowie Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital III) zur Bedienung des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2006 und Satzungsänderung“

Unter Tagesordnungspunkt 7 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, den Vorstand zu ermächtigen, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren bis zu 227.600 Bezugsrechte (Aktienoptionen) ohne Schuldverschreibung an Mitglieder des Vorstands und an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Geschäftsführer, Vorstände und Arbeitnehmer nachgeordneter verbundener Unternehmen zu gewähren (Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2006). Im Zusammenhang mit der der Hauptversammlung vom 6. Juni 2006 unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln soll die Zahl der auszugebenen Bezugsrechte dadurch an die veränderte Grundkapitalziffer angepasst, dass sie auf 910.400 erhöht werden.

Bereits durch die Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 war die Verwaltung ermächtigt worden, Bezugsrechte auf bis zu 180.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben (Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2005). Zur Unterlegung der Aktienoptionen war gleichzeitig das Bedingte Kapital II der Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 180.000,00 geschaffen worden. Auf Grundlage des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2005 haben Vorstand und Aufsichtsrat zwischenzeitlich Aktienoptionen auf 165.000 Aktien ausgegeben. Die verbleibende Ermächtigung zur Ausgabe von nunmehr lediglich 15.000 Aktienoptionen ist dem gegenwärtigen finanziellen und wirtschaftlichen Format der Gesellschaft nicht mehr angemessen. Insbesondere erlaubt der Aktienoptionsplan 2005 keine Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer bzw. Geschäftsführer und Vorstände nachgeordneter verbundener Unternehmen.

Mit dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 über die Ermächtigung des Vorstands zur Gewährung von Aktienoptionen an Führungskräfte und Arbeitnehmer verfolgt die Gesellschaft die Absicht, die Motivation von Führungskräften und Arbeitnehmern der Gesellschaft weiterhin in einer der aktuellen Finanz- und Wirtschaftsstruktur der Gesellschaft entsprechenden Weise zu fördern und zu sichern. Zudem sollen in diese Strategie nunmehr auch Führungskräfte und Arbeitnehmer der nachgeordnet verbundenen Unternehmen der Colonia Real Estate Aktiengesellschaft eingebunden werden. Die Teilnehmer des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2006 können von Steigerungen des Unternehmenswertes mittelbar durch den Anstieg des Kurses der Aktie der Gesellschaft profitieren. Dadurch wird für sie ein besonderer Anreiz geschaffen, sich mit dem Unternehmen zu identifizieren und zum Wachstum der Gesellschaft und damit zur Steigerung des Unternehmenswertes beizutragen. Auf diese Weise werden zugleich die Interessen der beteiligten Führungskräfte und Arbeitnehmer der Gesellschaft mit dem Interesse ihrer Aktionäre in Übereinstimmung gebracht.

Aktienoptionspläne wie der Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2006 sind darüber hinaus ein bewährtes Instrument zur zeitgemäßen und wettbewerbsfähigen Vergütung von Führungspersonal und Arbeitnehmern. Sie erhöhen damit die Attraktivität der Gesellschaft für qualifiziertes Personal und verbessern auf diese Weise deren Position im Wettbewerb auf dem Arbeitnehmermarkt.

Die nachfolgend beschriebene Ausgestaltung des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2006 entspricht den maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 192 und 193 AktG:

- (1) Zur Teilnahme am Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2006 sollen die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, ihre Arbeitnehmer sowie die Vorstände, Geschäftsführer und Arbeitnehmer der nachgeordneten verbundenen Unternehmen der Gesellschaft berechtigt sein.

Dabei soll die folgende prozentuale Aufteilung maßgeblich sein:

- (i) Die Vorstände der Colonia Real Estate AG sollen insgesamt bis zu 25 % der 227.600 bzw. – bei Berücksichtigung des unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Anpassungsbeschlusses – 910.400 Bezugsrechte erhalten können. Auf diese Weise wird ein Motivationsanreiz für diejenigen Führungskräfte der Gesellschaft geschaffen, die auf die Entwicklung des Unternehmens und seiner Aktie den größten Einfluss nehmen.
- (ii) An ausgewählte Arbeitnehmer der Colonia Real Estate AG und der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen sowie an Geschäftsführer und Vorstände der Gesellschaft nachgeordneten verbundenen Unternehmen sollen bis zu 75 % der 227.600 bzw. – bei Berücksichtigung des unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Anpassungsbeschlusses – 910.400 Bezugsrechte gewährt werden können. Durch die Gewährung von Aktienoptionen an Führungskräfte und Arbeitnehmer nachgeordneter Unternehmen können diese Personen enger in die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Gesamtkonzerns und der Colonia Real Estate AG als Muttergesellschaft eingebunden werden.

- (2) Inhalt der Aktienoptionen

Jedes Bezugsrecht gewährt dem Bezugsberechtigten das Recht, eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Colonia Real Estate AG gegen Zahlung des unten dargestellten Ausübungspreises zu erwerben. Das Aktienoptionsrecht kann grundsätzlich nur dann ausgeübt werden, wenn das Dienstverhältnis des Bezugsberechtigten mit der Colonia Real Estate AG bzw. mit einem dieser nachgeordneten verbundenen Unternehmen zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch besteht. Endet das jeweilige Arbeitsverhältnis, verfallen grundsätzlich auch die Aktienoptionsrechte des Inhabers. Sonderregeln sind insoweit für den Fall vorgesehen, dass das jeweilige Dienstverhältnis des Aktienoptionsinhabers mit der Gesellschaft erst nach Ablauf der Wartefrist beendet werden sollte. In diesem Fall können die Bezugsrechte noch bis zum Ablauf eines Jahres – unter bestimmten Voraussetzungen auch bis zum Ablauf zweier Jahre - nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeübt werden.

Die Aktienoptionen werden als nicht übertragbar oder verpfändbar ausgestaltet. Dadurch soll verhindert werden, dass die Aktienoptionen ohne Grund in die Hände von Personen gegeben werden, die nicht zum Führungspersonal der Colonia Real Estate AG oder ihren Mitarbeitern gehören und bei denen daher der Motivationszweck des Aktienoptionsplans versagt. Lediglich bei Nachweis eines berechtigten Interesses des Bezugsberechtigten oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses seitens der Colonia Real Estate AG kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. - im Falle der Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Colonia Real Estate AG - der Aufsichtsrat solchen Rechtsgeschäften zustimmen. Aus rechtlichen Gründen sind die Aktienoptionen zudem vererblich.

(3) Gewährung der Aktienoptionen (Erwerbszeiträume)

Gemäß dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 kann der Vorstand ab Eintragung des Bedingten Kapitals III bzw. - soweit dieser selbst betroffen ist - der Aufsichtsrat den Erwerbsberechtigten die Aktienoptionen innerhalb eines Zeitraumes von insgesamt fünf Jahren zum Bezug anbieten.

(4) Ausübungspreis (Basispreis)

Die Aktienoptionen können nur gegen Zahlung des Basispreises ausgeübt werden. Der Basispreis beträgt 100 % des nicht nach Handelsvolumen gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an den letzten fünf Handelstagen vor Gewährung der Aktienoption, wobei als Tag der Gewährung der letzte Tag des Monats gilt, in dem gemäß der Vereinbarung mit dem betreffenden Bezugsberechtigten die Optionen eingeräumt werden. Damit gewährleistet der Aktienoptionsplan, dass die Teilnehmer bereits mit dem Tag der Gewährung der Aktienoption an den Kursgewinnen der Gesellschaft partizipieren können. Dies ist notwendig, damit der Motivationszweck des Aktienoptionsplans schnell greifen kann.

Erhöht die Gesellschaft während der Laufzeit der Aktienoptionen die Höhe des Grundkapitals unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre, soll die Verwaltung berechtigt aber nicht verpflichtet sein, den Basispreis und die übrigen Optionsbedingungen in der Weise an neue Kapitalverhältnisse anzupassen, dass der innere Wert der Aktienoption im Verhältnis zum erhöhten Grundkapital erhalten bleibt. Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft weitere, nicht von dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 umfasste Bezugsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionsrechte begründet, ohne dass den Teilnehmern am Aktienoptionsplan 2006 ein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen zustünde, wenn sie im maßgeblichen Zeitpunkt Aktionäre wären.

Wird das Grundkapital der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Stückaktien erhöht, so erhöht sich das bedingte Kapital kraft Gesetzes im gleichen Verhältnis. Im gleichen Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Bezugsberechtigten, durch Ausübung der Aktienoptionen neue Aktien zu beziehen. Der Basispreis verändert sich entsprechend. Für den Fall einer Kapitalherabsetzung vermindert sich die Bezugsberechtigung und erhöht sich der Basispreis entsprechend dem Verhältnis der Kapitalherabsetzung.

(5) Wartezeit, Laufzeit und Ausübungszeiträume

Die Laufzeit der Aktienoptionen beginnt mit dem Tag der Gewährung der Aktienoptionen und endet nach Ablauf von marktüblichen fünf Jahren. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 193 Abs. 2 Zif. 4 AktG können die Aktienoptionen erstmals nach Ablauf von zwei Jahren ausgeübt werden. Sowohl die fünfjährige Laufzeit als auch die zweijährige Wartezeit beginnt mit dem Tag der Gewährung der Aktienoptionen. Insgesamt ergibt sich damit eine Ausübungszeit von drei Jahren.

Die Ausübung der Aktienoptionen ist zudem ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem 10. des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen Quartalergebnisse bzw. Halbjahresergebnisse oder der vorläufigen Jahresergebnisse. Die Ausübung ist des Weiteren ausgeschlossen in der Zeit zwischen dem 1. März eines jeden Jahres und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Colonia Real Estate AG. Durch diese Ausübungsgrenzen sollen Insiderverstöße der Teilnehmer des Aktienoptionsplans vermieden werden.

(6) Erfolgsziele

Um dem Motivationszweck des Aktienoptionsplans Rechnung zu tragen, dürfen Bezugsrechte nur unter der Voraussetzung ausgeübt werden, dass der nicht nach Handelsvolumen gewichtete Durchschnitt des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder an einem an dessen Stelle tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts aus der Aktienoption um wenigstens 20 % im Vergleich zum Basispreis gestiegen ist.

(7) Weitere Ausgestaltung

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass die weiteren Einzelheiten des Aktienoptionsplans durch den Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt werden. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die Einzelheiten allein durch den Aufsichtsrat festgelegt.

(8) Bedingtes Kapital

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen die Aktienoptionsrechte mit einem neuen Bedingten Kapital IV in Höhe von bis zu EUR 227.600,00 zur Ausgabe von bis zu 227.600 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu unterlegen. Durch die unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und den damit verbundenen Aktiensplit erhöht sich das bedingte Kapital auf bis zu EUR 910.400,00 durch Ausgabe von bis zu 910.400 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen. Der Vorteil einer Finanzierung des Aktienoptionsplans über bedingtes Kapital liegt darin, dass es bei der Ausübung der Bezugsrechte nicht zu einer unmittelbaren finanziellen Belastung der Gesellschaft kommt. Bei voller Ausschöpfung des vorgeschlagenen bedingten Kapitals ergibt sich eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um 5,8 %. Zusammen mit dem Bedingten Kapital II in der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen geänderten Höhe stehen für die Ausgabe von Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten des Führungspersonals und der Arbeitnehmer der Colonia Real Estate Aktiengesellschaft und der ihr nachgeordneten Unternehmen insgesamt 10 % des Grundkapitals zur Verfügung. Damit bewegen sich die zu diesem Zweck bestimmten bedingten Kapitalia der Gesellschaft innerhalb der nach § 192 Abs. 3 AktG zulässigen Grenze.

Köln, im April 2006

Colonia Real Estate Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Bericht des Vorstands gemäß § 203 i. V. m § 186 Abs. 4 Satz 2 Akt G zu Tagesordnungspunkt 10: „Beschlussfassung über die Aufhebung der Genehmigten Kapitalia I und II, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2006 mit Ernächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und über die entsprechende Satzungsänderung“

Die von der Hauptversammlung am 27. Juni 2005 beschlossenen genehmigten Kapitalia I gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung sowie II gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung sollen aufgehoben und durch ein größeres Genehmigtes Kapital 2006 ersetzt werden. Das neue Genehmigte Kapital 2006 soll den Vorstand ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 5. Juni 2011 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu nominal Euro 7.852.000,00 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien jeweils wahlweise gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Damit soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, noch flexibler als bisher auf zusätzliches Eigenkapital als langfristiges Finanzierungsmittel zugreifen zu können. Insbesondere die vorgesehene freie Wahl zwischen Bar- und Sachkapitalerhöhungen erlaubt es dem Vor-

stand, auf sich am Markt bietende Akquisitionschancen schnell und flexibel zu reagieren. Das Genehmigte Kapital 2006 steht der Verwaltung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zur Verfügung.

Zur Ausgabe von Aktien zum Zweck der Bedienung von Wandlungs- und Optionsrechten der Inhaber von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die auf Grund der in der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, ist die Ausnutzung des genehmigten Kapitals jedoch nur bis zur Höhe von insgesamt EUR 6.070.400,00 zulässig. Für die weitergehende Bedienung dieser Wandlungs- und Optionsrechte steht zukünftig das zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 6. Juni 2006 vorgeschlagene Bedingte Kapital III (§ 4 Abs. 3 (c) der Satzung in der unter Tagesordnungspunkt 9 Buchstabe c) vorgeschlagenen Fassung) sowie gegebenenfalls von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien zur Verfügung.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung sieht vor, dass das Genehmigte Kapital 2006 nur gleichzeitig mit oder nach Wirksamwerden der zu Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Handelsregister eingetragen werden kann. Damit wird sichergestellt, dass das genehmigte Kapital der Gesellschaft die für genehmigte Kapitalien einer Aktiengesellschaft insgesamt gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze einhält.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006 durch Barkapitalerhöhungen haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Um die Abwicklung des Bezugsrechts zu erleichtern, soll die Möglichkeit bestehen, die Aktien an ein inländisches oder nach dem Kreditwesengesetz gleichgestelltes ausländisches Kreditinstitut mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Aktien entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. § 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand soll das Bezugsrecht jedoch in den folgenden, rechtlich zulässigen Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen können:

- (1) Das Bezugsrecht soll wie bisher zunächst für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Kapitalerhöhung mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ihr Wert je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Kapitalerhöhung.
- (2) Der Vorstand soll das Genehmigte Kapital 2006 unter Berücksichtigung der oben genannten Grundkapitalgrenze auch ausnutzen können, um Wandlungs- und Optionsrechte aus Schuldverschreibungen zu bedienen, die von der Gesellschaft auf Grund der in der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 erteilten Ermächtigung begeben worden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen grundsätzlich selbst nur unter Beachtung des Bezugsrechts der Aktionäre begeben werden dürfen, so dass insoweit mittelbar das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt bleibt. Die maßgeblichen Eckpunkte zur Begebung der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sind von der genannten Hauptversammlung festgelegt worden. Grundsätzlich bietet die Begebung von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen der Gesellschaft je nach Marktlage flexible Finanzierungsmöglichkeiten. Die Ausgabe neuer Aktien an die Inhaber der Wandlungs- und Optionsrechte ist jedoch nur unter der Voraussetzung möglich, dass entsprechende Bezugsrechte der Aktionäre ausgeschlossen sind.
- (3) Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft auf Grund der ihr in der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 erteilten Ermächtigung ausgeben kann, vor der Ausübung der mit diesen Schuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- und Optionsrechte (also nicht zur Bedienung bereits ausgeübter Wandlungs- und Optionsrechte – diesem Zweck dient der Bezugsrechtsausschluss oben unter (2)) ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung vorsehen. Solche Schuldverschreibungen

enthalten zum Zwecke der erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt regelmäßig einen Verwässerungsschutz, nach dem bei nachfolgenden Aktienemissionen den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, um sie damit so zu stellen, als wären sie bereits Aktionäre. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss dient der erleichterten Platzierung dieser Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen grundsätzlich selbst nur unter Beachtung des Bezugsrechts der Aktionäre begeben werden dürfen, so dass insoweit mittelbar das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt bleibt.

- (4) Ferner soll der Vorstand mit dem Genehmigten Kapital 2006 die Möglichkeit erhalten, Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und dieser nachgeordneter verbundener Unternehmen (Belegschaftsaktien) auszugeben. Auch in diesem Fall ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Wird für diesen Zweck von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Ausgabe grundsätzlich gegen Bareinlagen. Zu den jeweiligen Ausgabebeträgen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben möglich. Der Vorstand wird den Ausgabebetrag unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks angemessen festsetzen. Dabei soll der Ausgabebetrag der neuen Aktien den dann aktuellen Börsenkurs der Aktien allenfalls insoweit unterschreiten, wie dies für Belegschaftsaktien nicht unüblich ist.
- (5) Der Vorstand soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch dann ausschließen können, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen bringt der Gesellschaft den Vorteil, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf decken zu können, um Marktchancen in verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen. Das liegt im Interesse der Gesellschaft und versetzt sie in die Lage, durch Ausgabe der Aktien etwa an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Investoren zu gewinnen sowie auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können.

Würde das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt, wäre eine marktnahe Festlegung des Bezugspreises und reibungslose Platzierung vielfach nur eingeschränkt möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Bezugspreises und damit zu nicht marktnahen Konditionen führt.

Die Interessen der Aktionäre werden im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2006 bei der Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss ausreichend berücksichtigt: Dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz wird zunächst dadurch Rechnung getragen, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen. Ferner darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten. Der Vorstand wird sich bei der Festlegung des Ausgabebetrages zudem bemühen, einen eventuell erforderlichen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Daher hat jeder Aktionär die Möglichkeit, Aktien am Markt zu annähernd gleichen Bedingungen zu erwerben, um seine Beteiligungsquote aufrecht zu erhalten.

Zur Gewährung von Aktien an Investoren unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre kann der Vorstand auch eigene Aktien einsetzen, welche die Gesellschaft auf Grund der unter Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erwirbt. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung - Ausnutzung des genehmigten Kapitals und/oder Verwendung eigener Aktien - zur Finanzierung solcher Transaktionen treffen die zuständigen Organe unter Berücksichtigung

der Interessen der Gesellschaft. Dabei dürfen während der Laufzeit des vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2006 insgesamt höchstens Aktien im Nominalwert von 10% des Grundkapitals in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben bzw. veräußert werden.

- (6) Schließlich soll ebenfalls wie bereits im Rahmen der bisherigen Genehmigten Kapitalia I und II dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Möglichkeit eingeräumt werden, das Genehmigte Kapital 2006 zum Zwecke von Sachkapitalerhöhungen ausnutzen zu können. Die betreffenden neuen Aktien können insbesondere eingesetzt werden, um bei einem möglichen Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen (zusammen nachfolgend „**Unternehmen**“) Aktien als Gegenleistung anbieten zu können.

Die Einbringung von Unternehmen im Wege der Sacheinlage liegen im Interesse der Gesellschaft, wenn sie geeignet sind, die Marktposition der Gesellschaft zu stärken. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wird der Vorstand in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf sich ergebende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen auch dann schnell und flexibel reagieren zu können, wenn die Zahlung eines Barkaufpreises ausgeschlossen ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Verhandlungspartner der Gesellschaft nur gegen Ausgabe von Aktien zur Übertragung seines Unternehmens bereit ist oder mit einer Barzahlung nur zu einem gegenüber der Gewährung von Aktien erheblich höheren Preis einverstanden ist. Zudem ermöglicht es die vorgeschlagene Ermächtigung zu Sachkapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts, die Liquidität der Gesellschaft zu schonen.

Zum Erwerb anstehende Unternehmen werden marktorientiert bewertet, gegebenenfalls auf der Grundlage eines Wertgutachtens. Bei der Bewertung der auszubehenden Aktien der Gesellschaft wird sich der Vorstand in der Regel an deren Börsenkurs orientieren. Interessierte Aktionäre können daher zur Wahrung ihrer Beteiligungsquote Aktien zu einem vergleichbaren Börsenkurs über die Börse hinzuerwerben. Eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs wird der Vorstand allerdings nicht vornehmen, um bereits erzielte Verhandlungsergebnisse nicht in Frage stellen.

Auf Grund dieser Erwägungen kann es im Interesse der Gesellschaft liegen und im Einzelfall gerechtfertigt sein, zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen das Bezugsrecht der Aktionäre bei Sachkapitalerhöhungen auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden in jedem einzelnen Erwerbsfall prüfen und abwägen, ob der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre im überwiegendem Interesse der Gesellschaft liegt.

Zum Erwerb von Unternehmen kann der Vorstand auch eigene Aktien einsetzen, welche die Gesellschaft auf Grund der unter Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erwirbt. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung - Ausnutzung des genehmigten Kapitals und/oder Verwendung eigener Aktien - zur Finanzierung solcher Transaktionen treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft.

Konkrete Pläne, das genehmigte Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Wege der Sachkapitalerhöhung als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen einzusetzen, bestehen derzeit nicht. Die Entscheidung, ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, trifft im Einzelfall der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre an der jeweils geplanten Maßnahme, der Erforderlichkeit der Gewährung von Aktien und der Bewertung. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Dieser gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung zu erstattende Bericht des Vorstands liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der

Gesellschaft und in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.

Köln, im April 2006

Colonia Real Estate Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 12 der Hauptversammlung am 12. Mi 2006 der Colonia Real Estate Aktiengesellschaft: „Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei der Veräußerung der eigenen Aktien“

Die Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 hat den Vorstand zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt. Diese Ermächtigung läuft am 30. November 2006 aus. Der Beschlussvorschlag zu Punkt 12 der Tagesordnung sieht deshalb vor, die bisherige Ermächtigung aufzuheben und den Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen.

Durch die zu Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagene Ermächtigung wird die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in die Lage versetzt, bis zum 5. Dezember 2007 eigene Aktien im Umfang von bis zu nominal EUR 392.600,00 zu erwerben. Dies entspricht 10% des gegenwärtigen Grundkapitals in Höhe von EUR 3.926.000,00. Aufschiebend bedingt auf den Ablauf des Tages, an dem die zu Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, erhöht sich die vorgenannte Beschränkung für die Laufzeit dieses Beschlusses auf nominal EUR 1.570.400,00, das entspricht 10% des nach Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bestehenden Grundkapitals in Höhe von EUR 15.704.000,00.

Ein Erwerb eigener Aktien darf in Übereinstimmung mit der im Aktiengesetz vorgesehenen Gleichbehandlung aller Aktionäre nur über die Börse oder auf Grund eines öffentlichen Kaufangebotes an alle Aktionäre erfolgen.

Im Falle des Erwerbs durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, im Falle der Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Werden mehr Aktien angeboten als von der Gesellschaft nachgefragt, so muss die Annahme der Verkaufsangebote im Verhältnis der durch die Aktionäre jeweils angebotenen Aktien erfolgen, wobei eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Aktien vorgesehen werden kann.

Die erworbenen eigenen Aktien können über die Börse wieder veräußert werden, wodurch dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen wird. In Übereinstimmung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 AktG sieht die Ermächtigung ferner vor, dass die erworbenen Aktien ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden können, was zu einer Kapitalherabsetzung führt.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht im Einklang mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG des Weiteren vor, dass der Vorstand eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in den im Folgenden beschriebenen Fällen auch in anderer Weise als über die Börse vornehmen kann, wobei in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 1 AktG das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist:

- (1) Die Ermächtigung räumt der Gesellschaft zunächst die Möglichkeit ein, Dritten eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Teilen von Unternehmen (zusammen nachfolgend „Unternehmen“) anzubieten.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können, wenn die Zahlung eines Barkaufpreises nicht in Betracht kommt, weil der betreffende Verhandlungspartner der Gesellschaft zur Übertragung seines Unternehmens nur gegen Gewährung von Aktien bereit ist bzw. im Falle der Barzahlung einen merklich höheren Preis verlangt oder die Liquidität der Gesellschaft für andere Zwecke geschont werden soll.

Der Erwerb von Unternehmen liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb den Marktauftritt und die Marktposition der Gesellschaft stärkt. Die Bewertung der zum Erwerb anstehenden Unternehmen wird marktorientiert erfolgen, gegebenenfalls auf der Grundlage eines Wertgutachtens. In der Regel wird der Vorstand sich bei der Bemessung des Wertes der zu veräußernden Aktien der Gesellschaft an deren Börsenkurs orientieren. Dabei ist eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs nicht vorgesehen, um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht in Frage zu stellen.

Auf Grund dieser Erwägungen kann es im Interesse der Gesellschaft liegen und im Einzelfall gerechtfertigt sein, bei der Verwendung eigener Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden in jedem einzelnen Erwerbsfall prüfen und abwägen, ob der Erwerb gegen Veräußerung von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Gesellschaft steht für den Erwerb von Unternehmen auch das gemäß Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 6. Juni 2006 vorgesehene Genehmigte Kapital zur Verfügung. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung - Ausnutzung des genehmigten Kapitals und / oder Verwendung eigener Aktien - zur Finanzierung der vorgenannten Transaktionen treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft.

- (2) Auf Grund der Ermächtigung kann die Gesellschaft darüber hinaus unter Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre eigene Aktien in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch außerhalb der Börse gegen Barzahlung zu einem Preis veräußern, der den Börsenpreis der Aktien im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das liegt im Interesse der Gesellschaft und versetzt sie in die Lage, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf decken zu können, um Marktchancen in verschiedenen Geschäftsfeldern nutzen zu können. Ferner ist es der Gesellschaft möglich, durch Veräußerung der eigenen Aktien etwa an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Investoren zu gewinnen sowie auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren.

Die Interessen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts gewahrt, indem die Veräußerung auf insgesamt 10% des Grundkapitals beschränkt ist und darüber hinaus nur zu einem Preis erfolgen darf, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich bei der Festlegung des Veräußerungspreises unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktsituation bemühen, einen eventuell erforderlichen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Die Aktionäre haben daher die Möglichkeit, eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen wie der Erwerber der von der Gesellschaft veräußerten Aktien über die Börse zu erwerben.

Zur Gewährung von Aktien an Investoren unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre steht der Gesellschaft auch das Genehmigte Kapital 2006 zur Verfügung. Die Entscheidung über die Art der

Aktienbeschaffung – Ausnutzung des genehmigten Kapitals und / oder Verwendung eigener Aktien - treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft. Dabei dürfen während der Laufzeit der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien insgesamt höchstens Aktien im Nominalwert von 10% des Grundkapitals in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert bzw. ausgegeben werden.

- (3) Ferner sieht die Ermächtigung vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dafür verwendet werden können, die Wandlungs- und Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten von Gläubigern der durch die Gesellschaft oder ihre nachgeordneten Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu erfüllen. So kann es zweckmäßig und für die Gesellschaft günstiger sein, zur Erfüllung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. zur Erfüllung der Wandlungspflichten an Stelle von Aktien aus einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen grundsätzlich selbst nur unter Beachtung des Bezugsrechts der Aktionäre begeben werden dürfen, so dass insoweit mittelbar das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt bleibt. Die Entscheidung über die Art der Beschaffung der an die Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auszugebenden Aktien - Ausnutzung des bedingten Kapitals und/oder Verwendung erworbener eigener Aktien - treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über eine etwaige Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und über deren Verwendung Bericht erstatten.

Dieser gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung zu erstattende Bericht des Vorstands liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.

Köln, im April 2006

Colonia Real Estate Aktiengesellschaft

Der Vorstand